

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Neuwied vom 16.08.1994

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), des § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 1993 (BGBl. I S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632) folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Neuwied am 16.08.1994 – geändert durch Änderungssatzung vom 07.07.2014 - beschlossen.

- § 1 Errichtung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss - Allgemeines
- § 5 Mitgliedschaft und Vorsitz im Jugendhilfeausschuss
- § 6 Bildung und Wahlzeit des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Einrichtung von Arbeitsgruppen
- § 10 Verwaltung des Jugendamtes
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Der Landkreis Neuwied als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII und § 2 Abs. 3 AGKJHG). Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Neuwied mit Ausnahme des Gebietes der großen kreisangehörigen Stadt Neuwied, soweit und so lange die Stadt Neuwied ein eigenes Jugendamt errichtet hat. Bei der Errichtung des Jugendamtes ist § 3 Abs. 2 AGKJHG besonders zu beachten.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt gemäß § 2 SGB VIII alle Aufgaben der Jugendhilfe wahr, soweit sie nicht von Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 SGB VIII) oder diese mit ihrer Ausführung betraut sind (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 76 SGB VIII). Die Zuständigkeiten des Landesjugendamtes bleiben unberührt (§ 89 Abs. 2 SGB VIII).
- (2) Dem Jugendamt obliegen im Übrigen die Aufgaben,
 - a) die ihm nach dem Kindertagesstättengesetz, dem AGKJHG und dem Jugendförderungsgesetz in ihren jeweils geltenden Fassungen zugewiesen sind und
 - b) die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

§ 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

- (2) Es führt die Bezeichnung „Kreisverwaltung Neuwied“ mit dem Zusatz „Kreisjugendamt“.

§ 4 Jugendhilfeausschuss – Allgemeines

- (1) Im Jugendhilfeausschuss sollen alle Kräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe zusammengefasst und vertreten sein.
- (2) Für die Bildung, Zusammensetzung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit nicht das SGB VIII und das AGKJHG (§§ 4, 5 und 6) etwas anderes vorschreiben, die Bestimmungen der LKO.

§ 5 Mitgliedschaft und Vorsitz im Jugendhilfeausschuss ¹⁾

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 24 stimmberechtigte und 16 beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII und § 5 AGKJHG) sind:
1. der/die Landrat / Landrätin oder sein(e) / ihr(e) ständige(r) Vertreter/in
 2. vierzehn Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1, 1. SGB VIII)
 3. vier auf Vorschlag der Jugendverbände zu wählende Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, § 5 S. 2 AGKJHG);
 4. fünf auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Wohlfahrtsverbände zu wählende Mitglieder (§ 71 Abs. 1, 2., § 5 S. 2 AGKJHG).
- Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen (§ 5 S. 3 AGKJHG).

- (3) Beratende Mitglieder:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss (§ 6 Abs.1 AGKJHG) an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei.

Je ein weiteres beratendes Mitglied entsenden (§ 6 Abs.2 AGKJHG)

3. die Präsidentin oder der Präsident des Landesgerichts aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
4. die Bundesagentur für Arbeit ein(e) Vertreter/in für den Bezirk des Jugendamtes zuständigen Agentur für Arbeit,
5. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus der Lehrerschaft,
6. der Träger des Gesundheitsamtes eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
7. die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - a. die kommunale Frauenbeauftragte (Gleichstellungsbeauftragte)
 - b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen
 - c. eine Fachkraft des Jugendamtes
8. je ein(e) in der Jugendhilfe erfahrene(r) Vertreter/in
 - a. der kath. Kirche,
 - b. der evang. Kirche,
 - c. der jüdischen Kultusgemeinde

- (4) Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an (§ 6 Abs.3 AGKJHG):

1. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten,
2. eine durch die Träger der Beratungsstellen entsandte, in der Erziehungsberatung erfahrene Fachkraft,

3. ein(e) Vertreter/in des Kinderschutzbundes
 4. ein(e) Vertreter/in eines weiteren Jugendverbandes
- (5) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von ,den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt (§ 5 letzter Satz AGKJHG).

¹⁾ § 5 geändert durch Änderungssatzung vom 07.07.2014

§ 6 Bildung und Wahlzeit des Jugendhilfeausschusses (§ 4 Abs. 2 und 4, §§ 5 und 6 AGKJHG)

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Die Verbände und Träger der freien Jugendhilfe sollen nach Möglichkeit einen gemeinsamen Wahlvorschlag machen. Kommt ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht zustande, gilt § 71 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz SGB VIII. Die Vertreter/innen gemäß § 5 Ziffer 1., 1.3 und 1.4 werden auf Vorschlag dieser Verbände gewählt. Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet jeweils mit der Konstituierung des neuen Jugendhilfeausschusses.
- (2) Für die stimmberechtigten Mitglieder ist jeweils ein(e) Stellvertreter/in zu wählen. Für jedes beratende Mitglied soll ein(e) Vertreter/in bestellt werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Mandates an keine , Weisungen der sie entsendenden Stelle gebunden.

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf; mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist er einzuberufen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Einladung, Tagesordnung und Einberufung, für die Ordnungsgewalt des/der Vorsitzenden, die Beschlussfähigkeit und Niederschrift, ferner für die Schweigepflicht und Treuepflicht der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und für ihren Ausschluss bei Sonderinteressen gelten die Bestimmungen der LKO und der Geschäftsordnung des Kreistages in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 letzter Satz SGB VIII).
- (1) Die Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen mit Sachverständigen und Betroffenen, insbesondere jungen Menschen, richtet sich nach § 4 Abs. 3 AGKJHG. Sachverständige unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.

§ 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII)

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
 2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3 und 74 SGB VIII).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung

des/der Leiters/Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 und 2 unter anderem folgende Aufgaben wahr:
- a) Die Beschlussfassung über Einzelfälle gemäß § 1 Abs. 3 AGKJHG;
 - b) vorbereitende Beschlussfassung über Satzungen, Beschlüsse über Richtlinien und Grundsätze (Konzeptionen) für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe;
 - c) Anhörung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur örtlichen Jugendhilfeplanung nach vorheriger Planungsbeteiligung (§ 80 Abs. 3 SGB VIII und § 14 AGKJHG);
 - d) Beratung über den Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes für die Anmeldung von Haushaltsansätzen und abschließende Beschlussfassung über die Haushaltsanmeldungen des Jugendamtes;
 - e) Beschlussfassung über die Beteiligung oder die Übertragung von Aufgaben gemäß §§ 3 Abs. 3 und 76 SGB VIII an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe;
 - f) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und den freien Trägern der Jugendhilfe (§ 4 Abs. 1, SGB VIII);
 - g) vorbereitende Beschlussfassung zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe;
 - h) Beschlussfassung über die Anerkennung, Zurücknahme und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AGKJHG;
 - i) Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes;
 - j) Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII; § 3 Abs. 1, Nr. 2 und § 14 Abs. 1 AGKJHG).

§ 9 Einrichtung von Arbeitsgruppen (§ 4 Abs. 1 letzter Satz AGKJHG)

- (1) Für einzelne Aufgabenbereiche werden vom Jugendhilfeausschuss bei Bedarf Arbeitsgruppen eingerichtet.
- (2) Die Arbeitsgruppen haben kein Beschlussrecht, aber die Aufgabe, dem Jugendhilfeausschuss Empfehlungen für seine Beratungen und Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäß § 8 dieser Satzung zu geben.
- (3) Die Zusammensetzung richtet sich nach dem jeweils zugewiesenen Aufgabenbereich. Für die Dauer der Zusammensetzung gilt § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Die Gesprächsleitung wird jeweils aus der Mitte der Teilnehmer bestimmt.
- (5) Die Einberufung richtet sich nach den Sitzungsterminen des Jugendhilfeausschusses. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes nach Abstimmung dem Landrat / der Landrätin bzw. dem ständigen Vertreter / der ständigen Vertreterin als stimmberechtigtem Mitglied des Jugendhilfeausschusses (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.1 dieser Satzung). Im Übrigen gilt für Einladung, Tagesordnung, Niederschrift, Schweige- und Treuepflicht und Ausschluss bei Sonderinteressen § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen gilt § 7 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.
- (7) Für die Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen mit Sachverständigen

und Betroffenen, insbesondere junger Menschen, in den Arbeitsgruppen gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 SGB VIII)

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung Neuwied. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter / von der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag des Landrats / der Landrätin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses und der bestehenden Verwaltungsorganisation geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Kreisjugendamt Neuwied vom 27. März 1957 außer Kraft.

Neuwied, den 06.07.2009
Kreisverwaltung Neuwied
gez.

(Kaul)
Landrat